



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover, 1735**

VD18 90103122

§. II. Der Schweden Eröffnung an die Stände, wie weit sie mit den
Kayserlichen und Frantzösischen gekommen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Schweden und Frankreich für Meynung zu erforschen, und solches per Deputatos, strach's hernach solle man die Deliberationes antreten, und im Ende denen Münsterischen Conclusis nachgehen, man erfahre doch leider alles, und werde in substantiibus wenig dissentire, sonst wie Pommern. Calumniae wären nichts neues, Protocolla seu Publica Documenta: und diß, suo loco & ordine auch wegen Speyer, Ulm, Weisenburg und Landau.

1646.
Julius.

Regensburg: Wie Darmstadt und Strasburg.

Lübeck: Wie Lauenburg, Schweden müssen informiret werden. Er werde auch inter delatos Complices, wie er höre, seyn.

Nürnberg: Es bleibe bey der decretirten Interposition, und sey die Deputation fortzusetzen, und dann die Consultationes imgleichen; die Imputationes kommen von einem als bekanntem Artificio, er wisse von keinem à Deputatis begangenen Übertritt.

Frankfurt: Repetire das Münstersche Conclusum, Deputatio & Consultationes sollen fortgehen, Imputationes seyn vana artifia.

Eßlingen: Wie Lauenburg.

Bremen: Des Vaterlandes Zustand erfordere Beförderung des Friedens, wie Pommern, Würtemberg, Mecklenburg. Deputatio ley ad explorandos Suecos nicht undienksam. Ratione imputationis werde ein gut Gewissen jeden absolvieren.

Memmingen: Folget; Imputatio iniqua sey incitamentum ad virtutis viam continuandam.

Lindau: Wie Eßlingen.

Hervorden: Wie Strasburg.

Conclusum. Post gratiarum actionem pro curialibus, Altenburg, Braunschweig Zelle, Wetterau & Civitates, sollen Suecos um Fortstellung der übernommenen Interposition, und was in hoc puncto Ihr und Gallorum Meynung, ersuchen, sodann nach Bekündung der Relation, die Haupt Deliberation antreten. Sonsten hätten sie auch am Tils participirer, und würde ihnen bevoraus das Directoriū hoch aufgemusset, sed le horum nihil curare.

§. II.

Die Schwestern der großen Städte unter dem Vorwande es würde sonst totum Regimen Ferdinandi II. gleichsam allerdings damnaret und execraret werden. Nachdem aber Oxenstern gemeldet habe, solches Regimen würde doch noch je nobiliores partes, als Proscriptiones, Confiscationes, Injustitias &c. gehabt haben, und man am Ende, das Jahr 1620, pro termino Restitutionis zu segen nicht auszuschlagen hätte: So habe Trautmannsdorff, wiewohl mit einiger Commotion, solches zur Überlegung genommen. Die Franzosen wollten den Protestantēn in puncto Gravaminum, so weit es Ratio Statu julisse, beförderlich seyn: Ihre Confederatio gehe ad Annum Do 3 Annum

1646. Julius. Annum 1618. welchen Terminum sie in puncto Amnestiae vor billig hielten: wollten aber die Reichs-Stände selbst davon abgehen, so sollte ihnen, tanquam invitis, seu Beneficium obtudiret werden. Sie, die Franzosen, wären übrigens nicht gemeint, viele Schriften zu wechseln, sondern wolten das Instrumentum Pacis, sub conditione: *Sit Pax ista, aut alter bellum*; aufstellen. Möchten demnach die Stände selbst, ihre Consultationes möglichst befördern.

§. III.

Evangelici
zu Osnabrück
communi-
caren ihr Pro-
ject der End-
lichen Erklä-
rung denen
Münster-
schen.

daraüber ge-
führte Cor-
respondenz.

N. I.
Der Evange-
lischen zu Os-
nabrück Ge-
gen-Erklä-
rung in pun-
cto Grava-
minum.

Dem zur Folge, brachten die Evangelischen zu Osnabrück ihr Project einer Endlichen Erklärung auf der Catholicon leßtere Vorschläge in puncto Gravaminum, zu Stand, wie die Anlage allhier sub N. I. zeigt. Und ob man wohl an beiden Congress-Orten zu Münster und Osnabrück der Meinung war, beyvieleseitige Auflässe, bey einer in loco tertio zu halten Conferenz, zu überlegen und sich disfalls eines gemeinsamen Schlusses zu verfassen; So zeigt jedoch die, über diesen Punct, hinc inde geführte Correspondenz sub N. II. III. IV. V.

VI. & VII. aus was Ursachen, der dazü angertragene terminus von Tag zu Tag habe aufgeschoben werden müssen: da im mittel sich auch dieses ereignete, daß die Kaiserliche Gesandten declarirten, es sollte nicht eheider Friede gemacht werden, die Kaiser sey denn, daß die Spanische Sachen den wollen zugleich mit abgehandelt würden: weßwo die Spanischen die Evangelischen zu Osnabrück, laut conjunctum Schreibens sub N. VIII. bey denen Münster abgethan wisterischen antrügen, ihres Orts daselbst vorzubauen, damit diese schädliche Conjunction Materiarum nicht Platz finden möchte.

N. I.

Der Evangelischen Stände zu Osnabrück Erklärung auf der Herren Catholischen leßtgethanen Vorschläge in puncto Gravaminum.

1) Was den Punctum Amnestiae anlangt, damit ein und anderer Stand sich desto weniger circa Restitutionem zu beschwehren Ursach habe, solte der terminus à quo in Ecclesiasticis & Politicis, tam quoad Status & personas earumque ditiones & bona quam quoad Dignitates, Libertates & Jura ad totum Annum 1624, non obstantibus sed annullatis quibuscumque interim per proscriptiones, confiscationes, res judicatas, generales aut particulares, transactiones aliove quounque modo factis in contrarium mutationibus, reduciret; denen prius gravatis aber, so hiernechst zu specificieren, absonderlich verhoffen werden.

2) Der Passauische Vertrag de Anno 1552, und 1553, darauf erfolgte Religion-Fried, wie derselbe Anno 1566, und hernacher öfters confirmirt worden, solle in seinen bis dahero zwischen beiden Theilen umstreitig gewesenen Puncten, und Articulis kräftig verbleiben, doch neben dem, was bey diesem instehenden Convent in einem oder dem andern Articul andewerts abgehandelt, erläutert und verglichen worden, das solle vor eine von beiden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beiden Religionen beliebte, beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens gehalten, in allen übrigen aber zwischen ein und andern Theils Ständen des Reichs eine durchgehende Gleichheit gehalten, allermassen solches obvermordtem Religion-Frieden und dieser leßtern Composition gemäß ist.

3) Was dann die Mediat-Stifter anlanget, sie seyen Erz-Bisthum, Abteien, Probststeyen, Balleyen, Commenthureyen, oder auch ungemittelte freye Weltliche Stifter, welche die Augspurgische Confessions-Verwandte noch Anno 1624, quaunque Anni parte innehabt und besessen, dieselben alle und jede keine ausgenommen,